

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 24. Februar 2021 10:14
An: [REDACTED]
Betreff: Ihr Antrag nach dem LTranspG; Datenschutz-Folgenabschätzung für zentrale Schulverwaltungssoftware [REDACTED]

AZ: 0831-0001#2021/0006-0901 9411C.0001

Sehr geehr [REDACTED]

in der o.g. Sache nehmen wir Bezug auf Ihren Antrag nach § 11 LTranspG vom 16. Januar 2021 (s.u.) sowie Ihre E-Mail vom 2. Februar 2021 (vgl. Anlage 3), mit der Sie Ihre Identität ausreichend zu erkennen geben.

Ihrem Antrag geben wir nach § 12 Abs. 2 LTranspG statt und verweisen dazu auf die beigefügten Anlagen 1 und 2.

Anlage 1 beinhaltet die Datenschutzfolgenabschätzung SVP-RLP für Schulen.

Anlage 2 beinhaltet die DSFA-Risikomatrix.

Für diese Auskunft erheben wir nach § 24 Abs. 1 Satz 2 LTranspG keine Kosten.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Ministerium für Bildung einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an bm@poststelle.rlp.de <<mailto:bm@poststelle.rlp.de>> .

erhoben werden.

Fußnote:

1vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

Telefon +49 6131 16 [REDACTED]

[REDACTED]

www.bm.rlp.de <<http://www.bm.rlp.de/>>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]

Gesendet: Dienstag, 2. Februar 2021 05:51

An: [REDACTED]

Betreff: AW: Ihr Antrag nach dem LTranspG; Datenschutz-Folgenabschätzung für zentrale Schulverwaltungssoftware [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Rückmeldung. Mein Name lautet [REDACTED] Genügt dies für die Identitätsfeststellung und für die weitere Bearbeitung meiner Anfrage?

Vielen Dank und freundliche Grüße

[REDACTED]

[REDACTED]

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]

Gesendet: Sonntag, 17. Januar 2021 14:08

An: Poststelle (BM und MWWK) <poststelle@mwwk.rlp.de <mailto:poststelle@mwwk.rlp.de> >

Betreff: Datenschutz-Folgenabschätzung für zentrale Schulverwaltungssoftware [REDACTED]

Antrag nach dem LTranspG, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Im 28. Tätigkeitsbericht der Datenschutzaufsichtsbehörde von Rheinland-Pfalz heißt es unter 12.5: "Die im künftigen Schulgesetz vorgesehene verpflichtende Nutzung einer neuen zentralen Schulverwaltungssoftware für alle Schulen im Land hat bereits im Vorfeld für zahlreiche Anfragen gesorgt. Mit den Verantwortlichen des Bildungsministeriums wurde eine Datenschutz-Folgenabschätzung, wie sie die DS-GVO für Verfahren dieser Art fordert, gemeinsam durchgeführt. Die Schulen müssen diese umfangreiche Prüfung der rechtlichen und technischen Gegebenheiten somit nicht mehr vornehmen". - bitte senden Sie mir die Unterlagen, insbesondere den abschließenden Bericht, zur Datenschutz-Folgenabschätzung zu.

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

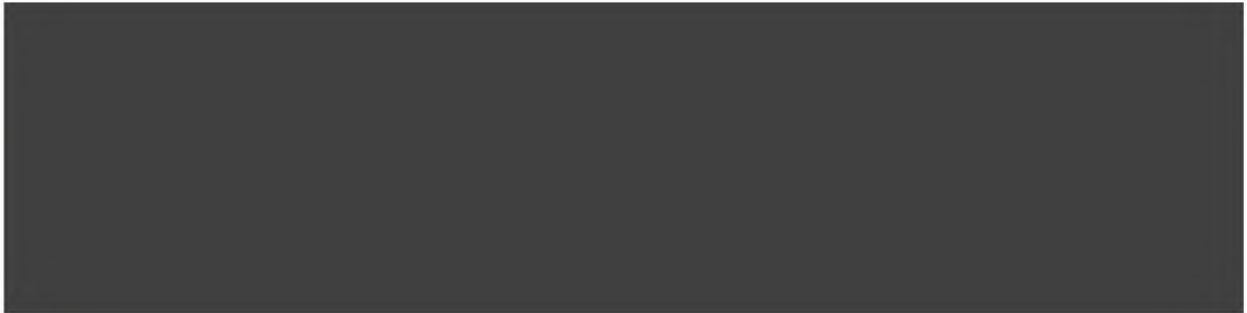
Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

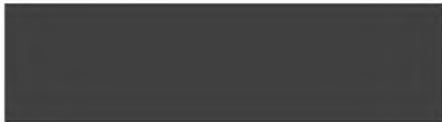
Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen



Postanschrift



--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/> <<https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>>

Szenario		1	2	3	4
Risiko- bewertung	Titel der Bedrohung	Verletzung des Schutzes des Vertraulichkeit	Verletzung des Schutzes der Integrität	Verletzung der Konsistenz der Daten	Verletzung des Schutzes der Verfügbarkeit
	Beschreibung der Bedrohung	zentrale, lokale Server oder Server des Hosters werden kompromittiert -> alle Daten werden abgegriffen	vorsätzliches oder versehentliches Löschen oder Bearbeiten von Daten oder Programmteilen	Softwarefehler verursachen Schäden in der Datenbank oder sorgen für falsche Ergebnisse oder Ausgaben	nicht Verfügbarkeit relevanter Serverkomponenten
	Eintrittswahrscheinlichkeit	eingeschränkt	maximal	wesentlich	eingeschränkt
	Begründung	Die Daten sind für Kriminelle kaum kommerziell verwertbar.	Admins können jederzeit Änderungen durchführen oder fehlerhaft arbeiten	Programmierfehler lassen sich nicht ganz vermeiden und können enorme Auswirkungen haben	Hardwaredefekte, zerstörte Leitungen, Stromausfälle treten selten aber immer wieder auf
	Auswirkung	maximal	maximal	maximal	eingeschränkt
	Begründung	sehr persönliche und sehr sensible Daten von Kindern liegen vor	kleine Teile bis hin zu ganzen Datenbanken können zerstört oder verändert werden	falsche Zeugnisnoten; unentdeckte Schäden der Datenbank	bspw. ist ohne eine aktuelle Anwendungsdatenaktualisierung evtl. keine Statistik möglich
	Risikowert	mittel	hoch	hoch	mittel
Risiko- behandlung	Typ der Risikobehandlung	Risikominimierung	Risikominimierung	Risikominimierung	Risikominimierung
	Begründung für die Auswahl	Die Daten müssen erhoben werden, werden aber mit hohem Aufwand geschützt.	Jemand muss Admin sein und alle Rechte haben.	Ein Restrisiko bleibt.	Ein Serverausfall oder eine Netzwerkunterbrechung kann nie ganz ausgeschlossen werden.
	Dokumentation der Maßnahmen	siehe 2018-04-19_SVP-RLP_Sicherheitskonzept.docx und 2018-04-20_SVP-RLP_Datenschutzkonzept.docx, Regeln-Datenschutz-Datensicherheit-BM-RLP-2018-07-26.pdf Sicherheits- und Datenschutzkonzepte der Schulen/ Hoster			
	Beispielhafte Maßnahmen	Sicherheitsmaßnahmen LDI	Benutzerverwaltung mit Rollen- und Rechtekonzept; Datensicherungskonzept	QS- und Datensicherungsmaßnahmen	Sicherheitsmaßnahmen LDI
erneute Risikobewertung	Eintrittswahrscheinlichkeit	vernachlässigbar	vernachlässigbar	eingeschränkt	vernachlässigbar
	Auswirkungen	eingeschränkt	eingeschränkt	eingeschränkt	vernachlässigbar
	Risikowert	gering	gering	mittel	gering

SVP-RLP

Datenschutz-Folgenabschätzung - für Schulen -



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

erstellt durch

Dorothee Brömmling-Lewe
Claudius Euteneuer
Dr. Thomas Heine

AUTOREN		
Autoren (in alphabetischer Reihenfolge)	Datum	Telefon**
Dorothee Brömmling-Lewe	19.10.2018	06232 / 607 99-27
Claudius Euteneuer	31.07.2018	06232 / 607 99-22
Dr. Thomas Heine	31.07.2018	06232 / 607 99-18

ÄNDERUNGSÜBERSICHT			
Version	Datum	Autor	Beschreibung
0.1	21.06.2018	Claudius Euteneuer & Dr. Thomas Heine	Initiale Version
0.2	17.10.2018	Dorothee Brömmling- Lewe Dr. Thomas Heine	Einarbeitung der Rückmeldungen des LfDI und Ergebnisse der Besprechung vom 15.10.2018
0.3	12.03.2019	Dorothee Brömmling- Lewe Dr. Thomas Heine	Einarbeitung der neuen Funktionalität Notener- fassung Online (NEO)

Inhalt

Inhalt.....	3
1 Begründung	4
2 Vorgehensweisen	4
2.1 Rat des Datenschutzbeauftragten einholen.....	4
2.2 Dokumentation der Beteiligung des behördlichen DSB des Ministeriums an der Erstellung der DSFA	4
2.3 Kontinuierliche Überprüfung.....	5
3 Geplante Verarbeitungsvorgänge und Zweck der Verarbeitung	5
4 Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge	5
5 Risiken für Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen	6
6 Technische und organisatorische Maßnahmen	7

1 Begründung

Aus den Erwägungsgründen 38 und 75 sowie Artikel 35 (1) der DSGVO ergibt sich für uns die Notwendigkeit der Durchführung einer DSFA für das Verfahren SVP-RLP:

Erwägungsgrund 38:

„Kinder verdienen bei ihren personenbezogenen Daten besonderen Schutz, da Kinder sich der betreffenden Risiken, Folgen und Garantien und ihrer Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möglicherweise weniger bewusst sind. [...]“

Erwägungsgrund 75:

„[...] Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben oder Interessen, die Zuverlässigkeit oder das Verhalten, den Aufenthaltsort oder Ortswechsel betreffen [...] insbesondere Daten von Kindern [...]“

Artikel 35 (1):

„Hat eine Form der Verarbeitung, [...] ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. [...]“

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 LDSG:

„Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 der Datenschutz-Grundverordnung durch den Verantwortlichen kann unterbleiben, soweit

1. Eine solche für den Verarbeitungsvorgang bereits vom fachlich zuständigen Ministerium [...] durchgeführt wurde und dieser Verarbeitungsvorgang im Wesentlichen unverändert übernommen wird [...]“

Schulen können die vorliegende DSFA übernehmen, wenn sie nicht von den hier zugrunde liegenden Grundsätzen abweichen. Andernfalls müssen sie selbst eine DSFA erstellen.

2 Vorgehensweise

2.1 Rat des Datenschutzbeauftragten einholen

In die Erstellung der DSFA sind der Datenschutzbeauftragte des Bildungsministeriums sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LfDI als zuständige Datenschutzbehörde einbezogen worden (s. 2.2).

2.2 Dokumentation der Beteiligung des behördlichen DSB des Ministeriums an der Erstellung der DSFA

Datum	Aktion	Beteiligte
07.06.2018	Initiale Fassung	LfDI: Fr. Hartig, H. Mack, H. Schardong BM: H. Hill (DSB) SVP-RLP: H. Dr. Heine, H. Bischof, H. Euteneuer
15.10.2018	Vorläufige Endfassung	LfDI: Fr. Braun, Fr. Hartig, H. Mack, H. Schardong BM: H. Hill (DSB) SVP-RLP: H. Bischof, Fr. Brömmling-Lewe, H. Dr. Heine

30.07.2019	Integration von NEO	LfDI: Frau Braun (per Mail) BM: H. Hill (DSB) SVP-RLP: H. Bischof, Fr. Brömmling-Lewe, H. Dr. Heine
------------	---------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------

2.3 Kontinuierliche Überprüfung

Gemäß Art. 35 Abs. 11 DSGVO erfolgt eine Wiederholung der DSFA, wenn sich das mit der Verarbeitung verbundene Risiko ändert.

Dies ist der Fall, wenn sich die Rahmenbedingungen des Einsatzes von SVP-RLP in technischer, organisatorischer oder rechtlicher Weise ändern, so dass sich neue Datenschutzrisiken oder sonstige Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ergeben.

Veränderungen können sich auch aus dem Einsatz neuer Technologien (neue Funktionalitäten, technische Änderungen), einer Zweckänderung oder durch Schwachstellen in der Informationssicherheit (z.B. Datenpannen, Bedrohungslagen) ergeben.

Ferner ist zu überwachen, ob die gewählten Schutzmaßnahmen den erwarteten Nutzen haben oder durch bessere ersetzt werden sollten.

Unabhängig hiervon soll die DSFA im Abstand von 3 Jahren unter Einbeziehung der zuständige Datenschutzbehörde (LfDI) einer Überprüfung unterzogen werden.

3 Geplante Verarbeitungsvorgänge und Zweck der Verarbeitung

„systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von dem Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen;“ – Artikel 35 (7) a)

Die geplanten Verarbeitungsvorgänge sowie der Zweck der Verarbeitung sind in dem Datenblatt für das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten detailliert dokumentiert.

4 Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge

„Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;“ – Artikel 35 (7) b)

Die Grundlage für die Verarbeitung der Daten ergibt sich aus:

- §67 SchulG: Verarbeitung von Daten, Statistische Erhebungen
- §2 Abs. 2 Nr. 1 LStatG: Statistisches Landesamt
- §10, § 49 Grundschulordnung
- §11, § 89 Übergreifende Schulordnung
- §11, § 55 Schulordnung BBS

Um diese rechtlich notwendigen Aufgaben erfüllen zu können, müssen folgende Daten erhoben werden:

- der Schule,
- der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals,
- der Schülerinnen und Schüler,
- der Klassen,
- der Unterrichtselemente,
- der externen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer,
- der Abschlussprüfung für die Schülerinnen und Schüler sowie die externen Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- der Nutzer des Verfahrens,
- des Verwaltungspersonals,
- des externen Betreuungspersonals,
- der Betriebe und Praktikumsstellen

Sie dienen dem Zweck

- der Schulaufsicht und Schulstatistik,
- der Zeugniserstellung und Erstellung von Schülerscheinen,
- der Kommunikation (Elternbriefe, Krankheitsfälle, Exkursionen, Unfälle, usw.)
- der Dokumentation (Verhalten, Leistung, schriftliche Kommunikation, ... im Laufe der Zeit)
- der Erfassung von Noten über einen sicheren Webzugang

Begründung der zentralen Datenhaltung:

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat am 30.01.2003 die Umsetzung des Kerndatensatzes (KDS) 3.0 für schulstatistische Individualdaten der Länder beschlossen. Der rheinland-pfälzische Ministerrat hat daher in seiner Sitzung am 30. Juni 2009 beschlossen, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MBWWK) zu beauftragen, ein landeseinheitliches Schulverwaltungsprogramm einzuführen, um in diesem Zusammenhang den gesamten Prozess der Datenerhebung, Datenaufbereitung und Qualitätssicherung zu optimieren. Durch diese einheitliche Lösung ist es nun möglich, einen gemeinsamen Datenbestand aufzubauen, auf dem die erforderlichen Auswertungen ökonomischer und in einer besseren Qualität als vorher erfolgen können.

5 Risiken für Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen

„Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1“ –
Artikel 35 (7) c) DSGVO

und

Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person sollten in Bezug auf die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung

bestimmt werden. Das Risiko sollte anhand einer objektiven Bewertung beurteilt werden, bei der festgestellt wird, ob die Datenverarbeitung ein Risiko oder ein hohes Risiko birgt.

Erwägungsgrund (76) DSGVO

Zur Einschätzung der möglichen Risiken und ihrer Bewertung siehe **DSFA-Risiken**.

6 Technische und organisatorische Maßnahmen

„die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass diese Verordnung eingehalten wird, wobei den Rechten und berechtigten Interessen der betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung getragen wird.“ – Artikel 35 (7) d) DSGVO.

und

[...] Die Ergebnisse der Abschätzung sollten berücksichtigt werden, wenn darüber entschieden wird, welche geeigneten Maßnahmen ergriffen werden müssen, um nachzuweisen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten mit dieser Verordnung in Einklang steht. [...]

Erwägungsgrund (84) DSGVO

[REDACTED]